Manual
Fall-Screening-Tool

Version 6, Januar 2018

Diese Unterlagen sind interne Arbeitsmaterialien, die ausschliesslich für Mitarbeitende der ROS-Kantone bestimmt sind.

Eine Weitergabe an unbefugte Drittpersonen ist nicht erlaubt.

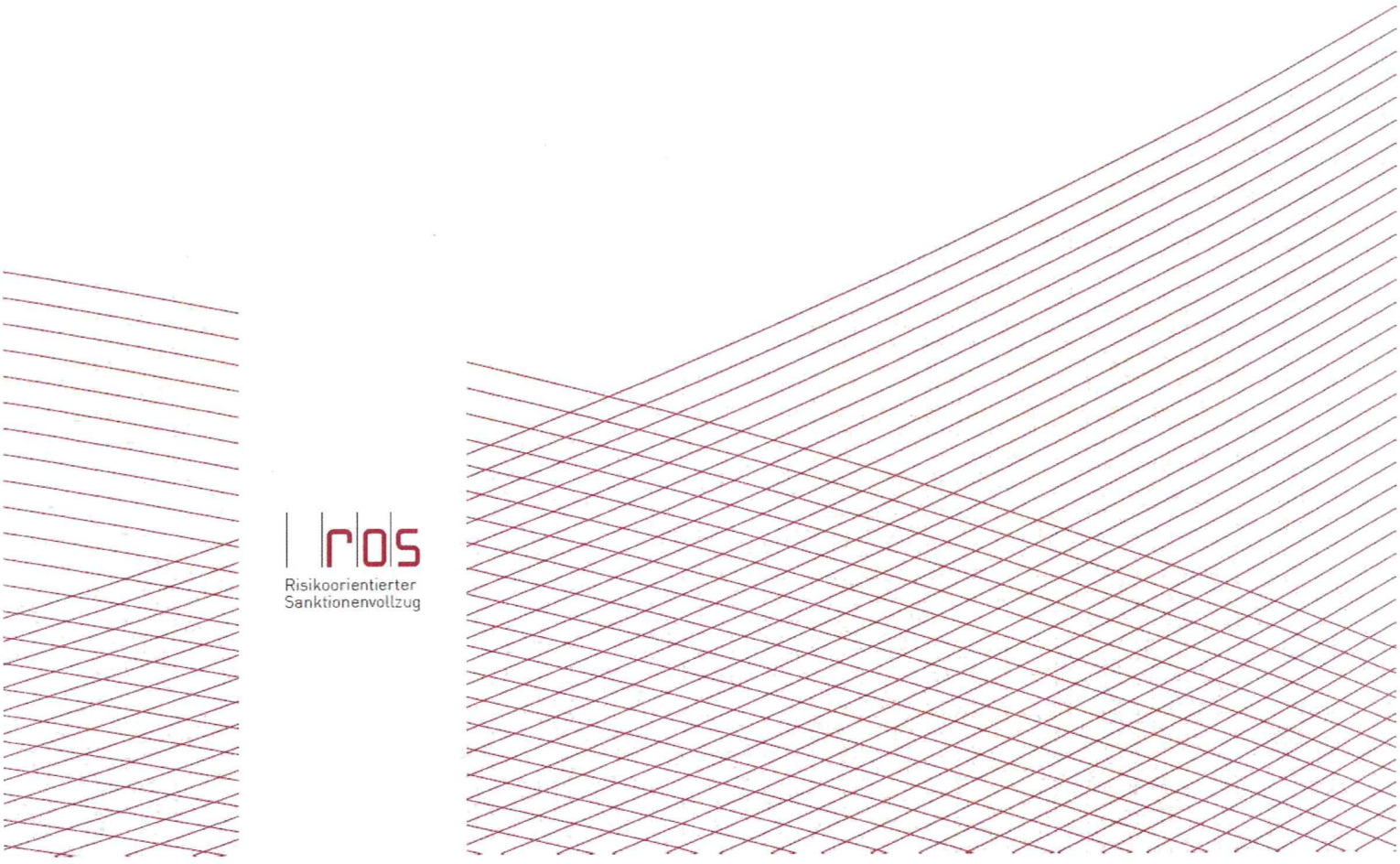

ros
Risikoorientierter
Sanktionenvollzug

Inhaltsverzeichnis

Einführung **3**

1. Wozu braucht es die Triage im ROS-Prozess? 3
2. Was bedeutet die Triage für die Fallführung? 3

Aufgaben und Grenzen von FaST **4**

1. Was kann FaST? 4
2. Was kann FaST nicht? 4

Anwendung **5**

1. Wie wird FaST angewendet? 5
2. Wer kann FaST anwenden? 5
3. Wie lange dauert die Anwendung? 5
4. Welche Datenquellen werden benötigt? 5
5. Welche Kriterien berücksichtigt FaST? 5

Erläuterung der Kriterien **7**

1. Anlasstat und Vorstrafen 7
2. Zusätzliche problematische Aspekte 8
3. Risikominderung 9

FaST-Resulat **11**

Eintrittskriterien **11**

FaST im ROSnet **12**

1. Entscheide erfassen 12
2. FaST-Aspekte erfassen 14

Berechnungsrelevante Delikte **15**

1. Gewalt- und Sexualdelikte 15
2. Schwerwiegende Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz 20

Einführung

1. Wozu braucht es die Triage im ROS-Prozess?

ROS wurde entwickelt, um Rückfälle so gut wie möglich zu vermeiden und eine nachhaltige Resozialisierung zu fördern. Um diese Ziele zu erreichen sind gemäss wissenschaftlicher Erkenntnisse folgende drei Fragen für die Fallarbeit zentral:

- Welche Klienten / Klientinnen weisen einen relevanten risikorelevanten Veränderungsbedarf auf?
- Welche individuellen risikoerhöhenden problematischen Aspekte müssen reduziert und welche Ressourcen gefördert werden?
- Wie können diese Aspekte und Ressourcen positiv beeinflusst werden

Im ROS-Prozess ist die Abklärung des Delinquenzrisikos Aufgabe der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA). Zudem erstellt die AFA in einer Risikoabklärung auch das individuelle Problem- und Ressourcenprofil der abzuklärenden Person. Dieses zeigt auf, an welchen Themen mit dem Klient / der Klientin gearbeitet werden muss, um Rückfällen vorzubeugen und eine nachhaltige Resozialisierung zu fördern.

Die Erstellung einer Risikoabklärung nach ROS-Standards sind zeitintensiv und erfordern das Fachwissen forensisch spezialisierter Psychologen / Psychologinnen. Es ist weder fachlich sinnvoll noch betriebswirtschaftlich möglich, sämtliche Fälle einer Risikoabklärung durch die AFA zu unterziehen.

Als erstes gilt es daher die erste Frage zu beantworten indem möglichst effizient ermittelt wird, wie hoch der Abklärungsbedarf in einem Fall ist. Dafür wird das Fall-Screening-Tool (FaST) eingesetzt.

2. Was bedeutet die Triage für die Fallführung?

FaST ordnet die eingegebenen Fälle entweder der Kategorie A, B, oder C sowie A* oder B* zu.

Falltyp	Bedeutung
A	Die Klassifikation A deutet auf keinen besonderen Abklärungsbedarf hin. Der ROS-Prozess sieht für die Fallführung **kein spezielles Arbeitsmittel** vor.
B	Bei einer Klassifikation B sieht der ROS-Prozess vor, dass sich die fallverantwortliche Person ein genaues Bild vom Fall macht. Zu einem strukturierten Überblick verhilft ihr das Arbeitsmittel **Fall-Résumé**.
C	Liegt eine Klassifikation C vor, muss der Fall den forensisch spezialisierten PsychologInnen und Psychologen der AFA für eine **Risikoabklärung** zugewiesen werden.

A* / B* Einige Merkmalskombinationen lassen keine eindeutige, instrumentengestützte Bestimmung des Abklärungsbedarfs zu. In diesen Fällen wird die Klassifikation mit einem Stern ergänzt (A* oder B*) und der Abklärungsbedarf ist im Rahmen von **forensischem Fachsupport** durch die AFA zu bestimmen

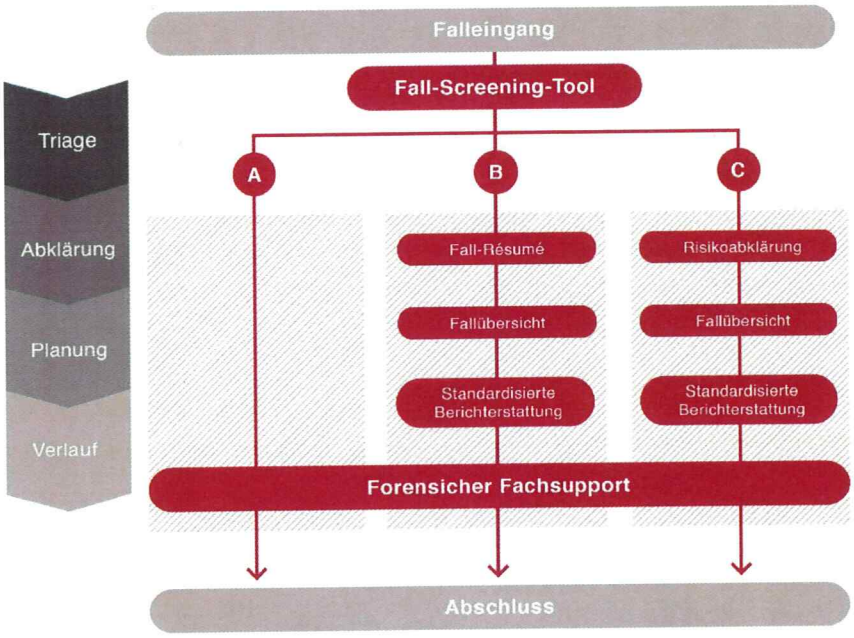

Aufgaben und Grenzen von FaST

1. Was kann FaST?

FaST kann anhand weniger, dafür aber aussagekräftiger Merkmale schnell und einfach feststellen, wie hoch der Abklärungsbedarf in einem Fall ist. Dazu ordnet FaST einen Fall einer der oben genannten Kategorien zu. Die ausschliessliche Funktion einer Klassifizierung durch FaST ist, festzulegen, ob und in welcher Form eine vertiefte Abklärung erfolgt.

2. Was kann FaST nicht?

FaST kann und soll nicht feststellen, wie hoch das Rückfallrisiko eines Klienten / einer Klientin ist. Dies erfordert das Fachwissen forensisch spezialisierter Psychologen / Psychologinnen und ist daher Aufgabe der AFA.

Anwendung

1. Wie wird FaST angewendet?

Um FaST anzuwenden, werden die Personendaten des Klienten / der Klientin und sämtliche Entscheide gemäss aktuellem Strafregisterauszug in ROSnet erfasst. Die Gewichtung und Bewertung dieser Informationen wird durch das Instrument automatisch vorgenommen, indem FaST für die einzelnen Kriterien Punktwerte vergibt.

2. Wer kann FaST anwenden?

Die Anwendung von FaST erfolgt in der Regel durch eine sachbearbeitende oder fallverantwortliche Person der Vollzugsbehörde oder Bewährungshilfe und setzt keine Fachkenntnisse voraus. Die benötigten Informationen müssen nicht interpretiert, sondern lediglich ins ROSnet übertragen werden. Voraussetzung für die Anwendung von FaST ist das Absolvieren des ROS-spezifischen Schulungsmoduls B2, welches durch das Schweizerische Ausbildungszentrum für Vollzugspersonal (SAZ) organisiert und von der ROS-Administration durchgeführt wird.

3. Wie lange dauert die Anwendung?

Der zeitliche Aufwand variiert je nach Anzahl Vorstrafen, die zu erfassen sind, zwischen 5 und 20 Minuten.

4. Welche Datenquellen werden benötigt?

FaST wertet Kriterien aus den vier Merkmalsbereichen Anlasstat, Vorstrafen, zusätzliche problematische Aspekte und risikomindernde Aspekte aus. Die Informationen zu diesen Kriterien lassen sich aus einem aktuellen Strafregisterauszug und dem Vollzugsauftrag entnehmen.

5. Welche Kriterien berücksichtigt FaST?

Für jedes erfüllte Merkmal vergibt FaST einen bestimmten Punktewert. Die risikomindernden Aspekte werden als Minuspunkte gewertet. Die Punktzahl alleine entscheidet nicht über die Klassifizierung. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie müssen zudem sogenannte Eintrittskriterien erfüllt sein (siehe Kapitel "Eintrittskriterien").

Merkmalsbereich	Kriterien
Anlasstat	Gewalt- oder Sexualdelikt
	Hohes Strafmass
	Hohe deliktspezifische Basisrate des Rückfallrisikos
	Massnahmen
Vorstrafen	Gewalt- oder Sexualdelikt
	Hohes Strafmass
	Hohe deliktspezifische Basisrate des Rückfallrisikos
	Massnahmen
Zusätzliche problematische Aspekte	Alter bei Begehung eines Gewalt- / Sexualdelikts unter 18
	Alter bei Begehung eines Gewalt- / Sexualdelikts zwischen 18 und 25
	Drei oder mehr Vorstrafen
	Drei oder mehr schwerwiegende Verstösse gegen das SVG
	Polymorphe Kriminalität
	Widerruf(e)
Risikomindernde Aspekte	Time-at-risk[1] (Freiheitsstrafe)
	Time-at-risk (Massnahme)
	Alter aktuell 50+

[1] Zeit, in der sich der Klient / die Klientin in Freiheit befindet.

Erläuterung der Kriterien

1. Anlasstat und Vorstrafen

Die Angaben zum aktuellen Entscheid werden auf der Basis der vorliegenden Informationen vorgenommen (aktueller Strafregisterauszug, Vollzugsauftrag). Die Eingabe erfolgt, wenn aktuell eine Sanktion ausgesprochen wurde oder wenn sich die Person (auch vor einem erstinstanzlichen Urteil) im vorzeitigen Sanktionsvollzug befindet. Falls sich eine Person im vorzeitigen Sanktionsvollzug befindet soll dies unter „Bemerkungen" festgehalten werden.

Gewalt- oder Sexualdelikt

Eine Wertung erfolgt, wenn der Klient / die Klientin ein Gewalt- oder Sexualdelikt begangen hat. Es werden drei Gewichtungen unterschieden (siehe Kapitel „Berechnungsrelevante Delikte"):

G1 / S1	Gewalt-/Sexualdelikt mit einem Strafrahmen bis max. 3 Jahre
G2 / S2	Gewalt-/Sexualdelikt Delikte mit einem Strafrahmen bis max. 5 Jahre
G3 / S3	Gewalt-/Sexualdelikt Delikte mit einem Strafrahmen von mehr als 5 Jahren

Es gibt einzelne wenige Delikte, bei denen im StGB nicht primär ein Strafrahmen, sondern ein Mindeststrafmass angegeben ist. In diesen Fällen erfolgte die Gewichtung des jeweiligen Delikts analog vergleichbarer Delikte mit Angabe eines Strafmasses.

Auch der Versuch (Art. 22 StGB), die Anstiftung (Art. 24 StGB) oder die Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) werden gewertet.

Wenn Delikte begangen wurden, die nicht im Kapitel „Berechnungsrelevante Delikte" aufgelistet sind, erfolgt keine Wertung.

Hohes Strafmass

Die Wertung erfolgt, sobald das Strafmass mindestens 12 Monate beträgt.

Ausnahme: Bei aufgeschobenen und bedingten Strafen erfolgt keine Wertung.

Hohe deliktspezifische Basisrate des Rückfallrisikos

Gemäss metaanalytischer Befunde liegt bei den folgenden Delikten eine hohe Basisrate für Rückfälle vor (Gross, 2004):

Häusliche Gewalt, Raub, sexuelle Handlungen mit Kindern, Vergewaltigung, Exhibitionismus, Pornografie, sexuelle Belästigung.

Wenn mindestens eine entsprechende Verurteilung vorliegt, wird dieses Kriterium gewertet.

Massnahmen

Im Abschnitt „Anlasstat" erfolgt die Wertung, wenn eine Massnahme ausgesprochen wurde oder wenn sich die Person (auch vor einem erstinstanzlichen Urteil) im vorzeitigen Massnahmenantritt befindet. Stationäre Massnahmen werden stärker gewichtet als ambulante.

Im Abschnitt „Vorstrafen" erfolgt die Wertung, wenn bei mindestens einer der Vorstrafen eine Massnahme ausgesprochen wurde oder wenn in der Vergangenheit eine jugendstrafrechtliche Massnahme nach Art. 15 Abs. 1 JStG ausgesprochen wurde. Sollten mehrere Massnahmen ausgesprochen worden sein, erfolgt keine Kumulation der Gewichtung; gewertet wird die höchste Gewichtung.

2. Zusätzliche problematische Aspekte

Alter bei Begehung eines Gewalt- oder Sexualdelikts unter 18

Die Wertung erfolgt, wenn Einträge vorhanden sind, die das Begehen eines Gewalt- oder Sexualdelikts vor dem 18. Lebensjahr belegen.

Alter bei Begehung eines Gewalt- oder Sexualdelikts zwischen 18 und 25

Die Wertung erfolgt, wenn der Klient / die Klientin bei Begehung eines Gewalt- oder Sexualdelikts bereits volljährig, jedoch noch nicht 25 Jahre alt war.

Drei oder mehr Vorstrafen

Die Wertung erfolgt, wenn mindestens drei Vorstrafen vorliegen. Die Deliktkategorie der Vorstrafen hat hier keinen Einfluss auf die Wertung.

Drei oder mehr schwerwiegende Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz

Die Wertung erfolgt, wenn insgesamt mindestens drei schwerwiegende Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz vorliegen (siehe Kapitel „Berechnungsrelevante Delikte").

Polymorphe Kriminalität

Die Wertung erfolgt, wenn sowohl Gewalt- als auch Sexualdelikte vorliegen.

Widerrufe

Die Wertung erfolgt, wenn der Widerruf einer bedingten Entlassung oder einer bedingten Strafe vorliegt, oder wenn der Vollzug einer aufgeschobenen Strafe angeordnet wurde.

3. Risikominderung

Alter aktuell 50+

Die Wertung erfolgt, wenn der Klient / die Klientin aktuell mindestens 50 Jahre alt ist.

Ausnahme: Weil sich das Rückfallrisiko für Sexualdelikte im Zusammenhang mit Kindern mit zunehmendem Alter des Täters / der Täterin statistisch nicht verringert, wird dieses Kriterium nur gewertet, wenn keine entsprechenden Verurteilungen vorliegen.

Time-at-risk (Freiheitsstrafe)

Dieses Item ist nur zu berücksichtigen, wenn Gewaltdelikte vorliegen.

1. Berechnen Sie, wie lange das aktuellste Gewaltdelikt zurückliegt.
   (Zeitraum vom Tatzeitpunkt bis heute).
   a. Resultat: weniger als fünf Jahre → keine Wertung vornehmen
   b. Resultat: fünf Jahre oder mehr → weiter zu Punkt 2.
2. Zählen Sie die Dauer sämtlicher unbedingten Freiheitsstrafen zusammen, zu welchen der Klient / die Klientin im berechneten Zeitraum verurteilt wurde. Ziehen Sie das Resultat vom unter Punkt 1 berechneten Zeitraum ab.
   a. Endresultat ist kleiner als 5 Jahre → keine Wertung vornehmen
   b. Endresultat ist 5 Jahre oder grösser → Wertung vornehmen

Time-at-risk (Massnahme)

Dieses Item ist nur zu berücksichtigen, wenn Sexualdelikte vorliegen.

1. Berechnen Sie, wie lange das aktuellste Sexualdelikt zurückliegt.
   (Zeitraum vom Tatzeitpunkt bis heute)

   a. Resultat: weniger als fünf Jahre → keine Wertung vornehmen

   b. Resultat: fünf Jahre oder mehr → weiter zu Punkt 2.

2. Wurde im Urteil zum aktuellsten Sexualdelikt eine ambulante Massnahme angeordnet, die auf dem Strafregisterauszug mit den Angaben „Aufhebung der Massnahme" und „Strafe nicht zu vollziehen" abgeschlossen wurde?

   a. Ja → Weiter zu Punkt 4.

   b. Nein → Weiter zu Punkt 3.

3. Wurde im Urteil zum aktuellsten Sexualdelikt eine stationäre Massnahme angeordnet, die auf dem Strafregisterauszug mit der Angabe „Bedingte Entlassung" abgeschlossen wurde?

   a. Ja → Weiter zu Punkt 4.

   b. Nein → keine Wertung vornehmen

4. Zählen Sie die Dauer sämtlicher unbedingten Freiheitsstrafen zusammen, zu welchen der Klient / die Klientin im unter Punkt 1 berechneten Zeitraum verurteilt wurde. Ziehen Sie das Resultat vom berechneten Zeitraum ab.

   a. Endresultat ist kleiner als 5 Jahre → keine Wertung vornehmen

   b. Endresultat ist 5 Jahre oder grösser → Wertung vornehmen

FaST-Resultat
Eintrittskriterien
Eintrittskriterien Klassifikation C
Alter bei Begehung eines Gewalt- / Sexualdelikts unter 18
Zwei oder mehr Gewaltdelikte der Gewichtung G1
Gewaltdelikt(e) der Gewichtung G2 oder G3
Sexualdelikt(e)

Eintrittskriterien Klassifikation B
Alter bei Begehung eines Gewalt- / Sexualdelikts zwischen 18 und 25
Drei oder mehr Vorstrafen
Drei oder mehr schwerwiegende Verstösse gegen das SVG
Widerruf(e)
Massnahmen (Anlassdelikt oder Vorstrafe)

Die Klassifikation B oder C erfolgt, sobald ein Mindestpunktewert erreicht wird und mindestens eines der oben aufgeführten Eintrittskriterien erfüllt ist.

Klassifikation A* / B*

Die folgenden Merkmalskombinationen lassen keine eindeutige, instrumentengestützte Bestimmung des Abklärungsbedarfs zu. Deshalb wird die Klassifikation mit einem Stern ergänzt (A* oder B*) und der Abklärungsbedarf ist im Rahmen von forensischem Fachsupport durch die AFA zu bestimmen.

Eine A* oder B* Klassifikation erfolgt, wenn ein Gewalt- /Sexualdelikt der Gewichtung G2, G3, S2 oder S3 vorliegt, jedoch der erforderte Punktewert für eine Klassifikation B oder C nicht erreicht wird.

Aus legalprognostischer Sicht ist es ungewöhnlich, wenn eine Person in einem Alter über 50 Jahren zum ersten Mal aktenkundig ein Gewalt- oder Sexualdelikt begeht. Deshalb ist es angezeigt, den Fall aus forensisch-prognostischer Perspektive zu untersuchen. Aus diesem Grund erfolgt die FaST Klassifikation A* oder B*.

FaST im ROSnet

1. Entscheide erfassen

Zur Anwendung von FaST wird im ROSnet für jeden Entscheid ein Einzeldatenblatt ausgefüllt. Unter Entscheid wird ein Urteil auf dem aktuellen Strafregisterauszug oder ein aktueller Auftrag verstanden (z.B. nicht rechtskräftiges Urteil, Bewilligung vorzeitiger Straf-/Massnahmenvollzug).

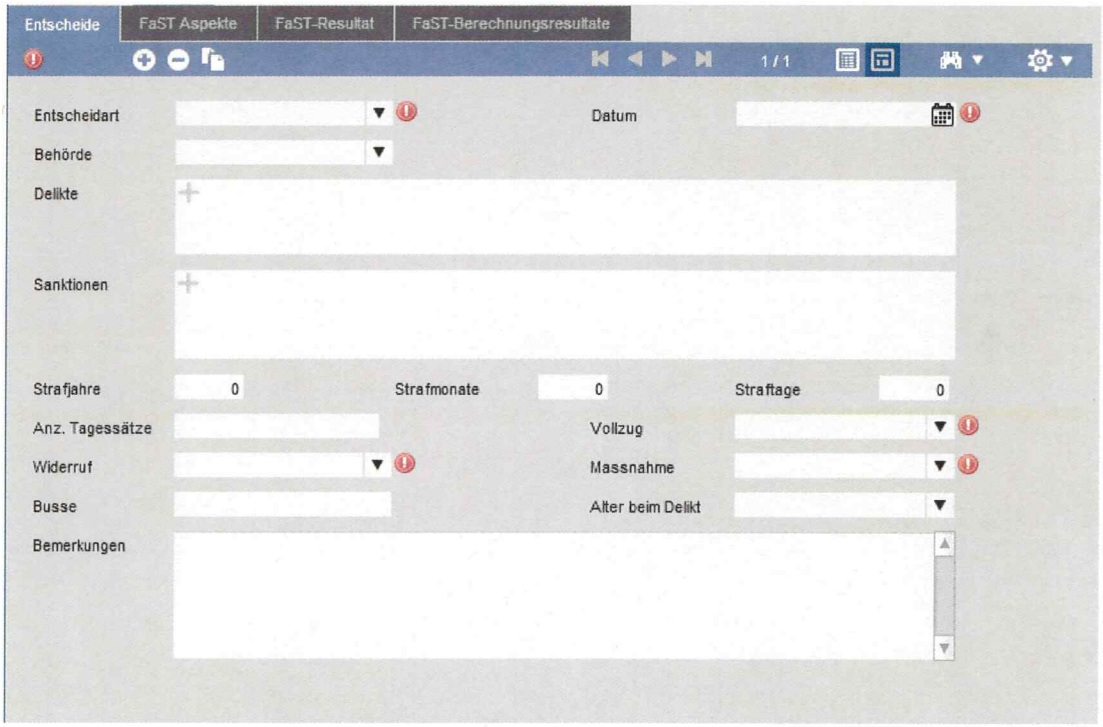

Wurde der Klient / die Klientin bereits in ROSnet erfasst, sind bestehende Einträge mit dem aktuellen Strafregisterauszug abzugleichen. Insbesondere der ehemals aktuelle Entscheid ist anzupassen.

Feld	Eingabe
Entscheidart	Handelt es sich beim vorliegenden Entscheid um eine Vorstrafe oder die aktuell zu vollziehende Sanktion? Häufig liegt zum aktuellen Entscheid noch kein rechtskräftiges Urteil vor, weshalb dieses noch nicht auf dem Strafregisterauszug erscheint. Die Angaben sind dem aktuellen Auftrag zu entnehmen.
Datum	Urteilsdatums resp. Datums des aktuellen Vollzugsauftrags
Behörde	Entscheidende Behörde (Volltextsuche möglich)
Delikte	Sämtlich Straftatbestände, die unter jedem Urteil festgehalten sind. Liegt noch kein Urteil vor, kann ggf. die Staatsanwaltschaft Auskunft geben, welche Straftatbestände zur Anklage gebracht werden.
Sanktionen	Welche Sanktionsformen liegen beim zu erfassenden Entscheid vor (z.B. Massnahme, Freiheitsstrafe, Gemeinnützige Arbeit, Ersatzfreiheitsstrafe)?

Feld	Eingabe
Strafjahre **Strafmonate** **Straftage**	Strafmass Bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen müssen als Platzhalter 99 Strafjahre eingegeben werden. Ist das Strafmass in Stunden angegeben (z.B. Gemeinnütziger Arbeit als Sanktion), wird keine Umrechnung in Tage vorgenommen. Die Felder sind leer zu lassen. Liegt noch kein Urteil vor, kann ggf. die Staatsanwaltschaft Auskunft zum ungefähr zu erwartenden Strafmass geben.
Tagessätze	Anzahl Tagessätze
Vollzug	Ist die Sanktion bedingt, teilbedingt oder unbedingt zu vollziehen, oder ist der Vollzug aufgeschoben? „aufgeschoben" ist zu wählen, wenn ausdrücklich ein Aufschub vermerkt ist oder eine stationäre Massnahme zu vollziehen ist. „unbedingt" ist zu wählen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.
Widerruf	Liegt ein Widerruf vor? Der Widerruf ist bei jenem Entscheid einzutragen, bei welchem er auf dem Strafregister erscheint (auch wenn er sich auf einen anderen Entscheid bezieht). „Kein Widerruf" ist zu wählen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.
Massnahme	Welche Massnahme liegt vor? Ist dem Entscheid nicht zu entnehmen, um welche Massnahme es sich genau handelt (z.B. StGB 63 BetmG, StGB 60 Alk), ist die Massnahme als AMB (Ambulante Massnahme) oder STB (Stationäre Massnahme) einzutragen.
Busse	Höhe der Busse
Alter beim Delikt	Wie alt war der Klient / die Klientin zum Tatzeitpunkt: unter 18, zwischen 18 und 25, zwischen 25 und 50, über 50? Als Hilfe werden neben der Eingabemaske die Daten des 18., 25. und 50. Geburtstags angezeigt.
Bemerkungen	Eingabe nach Bedarf (z.B. „vorzeitiger Sanktionsantritt", „360 Stunden GA", „Schuldunfähigkeit")

2. FaST-Aspekte erfassen

Die Wertung der untenstehenden FaST-Aspekte ist manuell vorzunehmen.

→ vgl. Kapitel „Erläuterungen zu den Kriterien“

Triage | Dokumente | Zuständige

Entscheide | FaST Aspekte | FaST-Resultat

FaST Aspekte

FaST Aspekttyp	FaST Aspekt	Trifft zu
Risikominderung	Ab Ende FS 5 Jahre kein erneutes G-Delikt	☐
Risikominderung	Ab Ende MN 5 Jahre kein erneutes G-/S-Delikt	☑

Berechnungsrelevante Delikte

1. Gewalt- und Sexualdelikte

Gesetzesartikel		Z-Code	Gewichtung
StGB 111	Vorsätzliche Tötung	111	G3
StGB 112	Mord	112	G3
StGB 113	Totschlag	113	G2
StGB 114	Tötung auf Verlangen	114	G1
StGB 115	Beihilfe zum Selbstmord	115	G2
StGB 116	Kindstötung	116	G1
StGB 117	Fahrlässige Tötung	117	G1
StGB 118	Schwangerschaftsabbruch	118	G2
StGB 122	Schwere Körperverletzung	122	G3
StGB 123/1	Einfache Körperverletzung	1231	G1
StGB 123/1/2	Einfache Körperverletzung (leichter Fall)	12312	G1
StGB 123/2/1	Einfache Körperverletzung (mit Gift/Waffe/gefährlichem Gegenstand)	12321	G1
StGB 123/2/2	Einfache Körperverletzung (zum Nachteil einer wehrlosen/unter Obhut stehenden Person)	12322	G1
StGB 123/2/3	Einfache Körperverletzung (Ehegatte während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung)	12323	G1
StGB 123/2/4	Einfache Körperverletzung (eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner)	12324	G1
StGB 123/2/5	Einfache Körperverletzung (hetero- oder homosexuelle Lebenspartner)	12325	G1
StGB 125/1	Fahrlässige Körperverletzung	1251	G1
StGB 125/2	Fahrlässige Körperverletzung (schwere Schädigung)	1252	G2
StGB 126/2	Tätlichkeiten	1262	G1
StGB 126/2/A	Tätlichkeiten (Kind)	1262A	G1
StGB 126/2/B	Tätlichkeiten (Ehegatte während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung)	1262B	G1
StGB 126/2/Bbis	Tätlichkeiten (eingetragener PartnerIN während Dauer oder bis zu einem Jahr nach Auflösung)	1262BBIS	G1
StGB 126/2/C	Tätlichkeiten (hetero- oder homosexuelle Lebenspartner)	1262C	G1
StGB 127	Aussetzung	127	G2
StGB 128	Unterlassen der Nothilfe	128	G1
StGB 129	Gefährdung des Lebens	129	G2
StGB 133	Raufhandel	133	G1
StGB 134	Angriff	134	G2
StGB 135/1	Gewaltdarstellungen	1351	G1
StGB 135/1bis	Gewaltdarstellungen (über elektronische Mittel beschafft)	1351BIS	G1
StGB 135/3	Gewaltdarstellungen	1353	G1
StGB 136	Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	136	G1
StGB 140/1/1	Raub	14011	G1
StGB 140/1/2	Raub (Nötigungshandlung)	14012	G1
StGB 140/2	Raub (Mitführen einer Waffe)	1402	G2

StGB 140/3/2	Bandenmässiger Raub	14032	G2
StGB 140/3/3	Raub (besondere Gefährlichkeit)	14033	G2
StGB 140/4	Raub	1404	G3
StGB 156/1	Erpressung	1561	G2
StGB 156/2	Gewerbsmässige Erpressung (oder gleiche Person)	1562	G2
StGB 156/3	Erpressung (Gewaltanwendung)	1563	G2
StGB 156/4	Erpressung	1564	G3
StGB 180	Drohung	180	G1
StGB 180/2/A	Drohung (Ehegatte während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung)	1802A	G1
StGB 180/2/Abis	Drohung (bei eingetragener Partnerschaft)	1802ABIS	G1
StGB 180/2/B	Drohung (hetero- oder homosexuelle Lebenspartner)	1802B	G1
StGB 181	Nötigung	181	G1
StGB 182/1	Menschenhandel	1821	S2
StGB 182/2	Menschenhandel (unmündige Person oder gewerbsmässig)	1822	S2
StGB 183/1	Freiheitsberaubung und Entführung	1831	G2
StGB 183/1/A	Freiheitsberaubung	1831A	G2
StGB 183/1/B	Entführung	1831B	G2
StGB 183/2	Freiheitsberaubung und Entführung (widerstandsunfähig oder nicht 16 Jahre Alt)	1832	G2
StGB 184	Freiheitsberaubung (Erschwerende Umstände)	184	G3
StGB 185/1	Geiselnahme	1851	G2
StGB 185/2	Geiselnahme	1852	G2
StGB 185/3	Geiselnahme (Besonders schwerer Fall)	1853	G3
StGB 187/1	Sexuelle Handlungen mit einem Kind	1871	S2
StGB 187/4	Sexuelle Handlungen mit einem Kind (irrige Vorstellung)	1874	S1
StGB 188/1	Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	1881	S1
StGB 189/1	Sexuelle Nötigung	1891	S1
StGB 189/2	Sexuelle Nötigung	1892	S1
StGB 189/3	Sexuelle Nötigung	1893	S2
StGB 190/1	Vergewaltigung	1901	S3
StGB 190/2	Vergewaltigung	1902	S3
StGB 190/3	Vergewaltigung	1903	S3
StGB 191	Schändung	191	S3
StGB 192/1	Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	1921	S1
StGB 193/1	Ausnützung der Notlage	1931	S1
StGB 194/1	Exhibitionismus	1941	S1
StGB 195	Förderung der Prostitution	195	G3
StGB 196	Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt	196	S1
StGB 197/1	Pornografie	1971	S1
StGB 197/2/1	Pornografie	19721	S1
StGB 197/3	Pornografie	1973	S1
StGB 197/3bis	Pornografie (über elektronische Mittel beschafft)	1973BIS	S1

StGB 197/4	Pornographie (Gewinnsucht)	1974	S1
StGB 197/4/1	Harte Pornografie	19741	S1
StGB 197/4/2	harte Portnografie (tatsächliche Handlungen mit Minderjährigen)	19742	S2
StGB 197/5/1	Pornografie (Konsum)	19751	S1
StGB 197/5/2	Harte Pornografie (Konsum; tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen)	19752	S2
StGB 198	Sexuelle Belästigung	198	S1
StGB 213/1	Inzest	2131	S2
StGB 221/1	Brandstiftung	2211	G2
StGB 221/2	Brandstiftung	2212	G3
StGB 221/3	Brandstiftung	2213	G1
StGB 223/1/1	Verursachung einer Explosion	22311	G2
StGB 223/1/2	Verursachung einer Explosion	22312	G1
StGB 224/1	Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht	2241	G2
StGB 224/2	Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht	2242	G2
StGB 225/1	Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase ohne verbrecherische Absicht	2251	G1
StGB 226/1	Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen	2261	G2
StGB 226/2	Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen	2262	G1
StGB 226/3	Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen	2263	G1
StGB 226bis/1	Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen	226bis1	G1
StGB 226bis/2	Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen	226bis2	G1
StGB 227/1/1	Verursachen einer Ueberschwemmung oder eines Einsturzes	22711	G1
StGB 227/1/2	Verursachen einer Ueberschwemmung oder eines Einsturzes	22712	G1
StGB 228/1/1	Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen	22811	G1
StGB 228/1/2	Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen	22812	G1
StGB 231/1/1	Verbreiten menschlicher Krankheiten	23111	G2
StGB 231/1/2	Verbreiten menschlicher Krankheiten	23112	G1
StGB 234/1	Verunreinigung von Trinkwasser	2341	G2
StGB 237/1/1	Störung des öffentlichen Verkehrs	23711	G1
StGB 237/1/2	Störung des öffentlichen Verkehrs	23712	G1
StGB 237/2	Fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs	2372	G1
StGB 238/1	Störung des Eisenbahnverkehrs	2381	G1
StGB 260bis/111	Strafbare Vorbereitungshandlungen (zu vorsätzlicher Tötung)	260BIS111	G2
StGB 260bis/112	Strafbare Vorbereitungshandlungen (zu Mord)	260BIS112	G2
StGB 260bis/122	Strafbare Vorbereitungshandlungen (zu schwerer Körperverletzung)	260BIS122	G2

StGB 260bis/140	Strafbare Vorbereitungshandlungen (zu Raub)	260BIS140	G1
StGB 260bis/183	Strafbare Vorbereitungshandlungen (zu Freiheitsberaubung und Entführung)	260BIS183	G1
StGB 260bis/185	Strafbare Vorbereitungshandlungen (zu Geiselnahme)	260BIS185	G1
StGB 260bis/221	Strafbare Vorbereitungshandlungen (zu Brandstiftung)	260BIS221	G1
StGB 260bis/264	Strafbare Vorbereitungshandlungen (zu Völkermord)	260BIS264	G3
StGB 260quater	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen	260QUATER	G1
StGB 260quinquies	Finanzierung des Terrorismus	260QUINQUIES	G2
StGB 260ter	Kriminelle Organisationen	260TER	G2
StGB 261bis	Rassendiskriminierung	261BIS	G1
StGB 262/1	Störung des Totenfriedens	2621	G1
StGB 262/2	Störung des Totenfriedens	2622	G1
StGB 264/1	Völkermord	2641	G3
StGB 285/1	Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	2851	G1
StGB 285/2/1	Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	28521	G1
StGB 285/2/2	Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	28522	G1
StGB 311/1	Meuterei von Gefangenen	3111	G1
StGB 311/2	Meuterei von Gefangenen	3112	G2
AStGB 139/1	Raub	A1391	G1
AStGB 191/1bis	Raub (Mitführen einer Waffe)	A1391BIS	G2
AStGB 139/2	Qualifizierter Raub	A1392	G2
AStGB 156	Erpressung	A156	G1
AStGB 182/1	Freiheitsberaubung	A1821	G1
AStGB 182/2	Freiheitsberaubung	A1822	G1
AStGB 187	Notzucht	A187	S2
AStGB 188	Nötigung zu einer andern unzüchtigen Handlung	A188	S1
AStGB 189	Schändung	A189	S2
AStGB 190/1	Unzucht mit Schwachsinnigen	A1901	S2
AStGB 190/2	Unzucht mit Schwachsinnigen	A1902	S2
AStGB 191/1	Unzucht mit Kindern	A1911	S2
AStGB 191/2	Unzucht mit Kindern (andere unzüchtige Handlung)	A1912	S2
AStGB 191/3	Unzucht mit Kindern (irrige Vorstellung)	A1913	S1
AStGB 192	Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen	A192	S2
AStGB 193/1	Unzucht mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen oder Beschuldigten	A1931	S1
AStGB 193/2	Unzucht mit Gefangenen (andere unzüchtige Handlungen)	A1932	S1
AStGB 194	Widernatürliche Unzucht	A194	S2
AStGB 196/1	Menschenhandel	A1961	S1
AStGB 196/2	Menschenhandel (Anstalten treffen)	A1962	S2
AStGB 200	Begünstigung der Unzucht	A200	G1
AStGB 201	Zuhälterei	A201	G1
AStGB 202	Frauen- und Kinderhandel	A202	G2
AStGB 203	Oeffentliche unzüchtige Handlungen	A203	G1
AStGB 204	Unzüchtige Veröffentlichungen	A204	G1

AStGB 205	Unzüchtige Belästigung	A205	S1
AStGB 206	Anlocken zur Unzucht	A206	S1
AStGB 260bis/139	Strafbare Vorbereitungshandlungen (zu Raub)	A260BIS139	G1
AStGB 264	Tierquälerei	A264	G1
AMSTG 130	Raub	AMSTG130	G1
AMSTG 153	Notzucht	AMSTG153	S2
AMSTG 154	Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung	AMSTG154	S1
AMSTG 157	Widernatürliche Unzucht	AMSTG157	S2
AMSTG 159	Öffentliche unzüchtige Handlungen	AMSTG159	S1
MSTG 115	Vorsätzliche Tötung	MSTG115	G3
MSTG 116	Mord	MSTG116	G3
MSTG 120	Fahrlässige Tötung	MSTG120	G1
MSTG 121	Schwere Körperverletzung	MSTG121	G2
MSTG 122	Einfache Körperverletzung	MSTG122	G1
MSTG 124/1	Fahrlässige Körperverletzung	MSTG1241	G1
MSTG 128	Raufhandel	MSTG128	G1
MSTG 128A/1	Angriff	MSTG128A1	G2
MSTG 149	Drohung	MSTG149	G1
MSTG 150	Nötigung	MSTG150	G1
MSTG 151A/1	Freiheitsberaubung	MSTG151A1	G2
MSTG 151A/2	Freiheitsberaubung	MSTG151A2	G2
MSTG 153	Sexuelle Nötigung	MSTG153	S1
MSTG 154	Vergewaltigung	MSTG154	S3
MSTG 155	Schändung	MSTG155	S3
MSTG 156/1	Sexuelle Handlungen mit Kindern	MSTG1561	S2
MSTG 159A	Sexuelle Belästigungen	MSTG159A	S1
MSTG 163/1	Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase ohne verbrecherisch Absicht	MSTG1631	G1
MSTG 164/1	Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen	MSTG1641	G2
MSTG 164/2	Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen	MSTG1642	G1
MSTG 164/3	Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen	MSTG1643	G1
MSTG 169A/1	Störung des öffentlichen Verkehrs	MSTG169A1	G1
MSTG 170/1	Störung des Eisenbahnverkehrs	MSTG1701	G1
MSTG 171C	Rassendiskriminierung	MSTG171C	G1
MSTG 62/1	Tätlichkeiten, Drohung	MSTG621	G1
MSTG 63/1	Meuterei	MSTG631	G1
MSTG 71	Tätlichkeiten, Drohung	MSTG71	G1
TSchG 26/1	Tierquälerei	TSCHG261	G1
StGB 111	Vorsätzliche Tötung	111	G3

2. Schwerwiegende Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz

Gesetzesartikel		Z-Code
SVG 90/2	Grobe Verletzung der Verkehrsregeln	SVG902
SVG 90/3	Qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln	SVG903
SVG 91/1/1	Fahren in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, alkoholisiert)	SVG9111
SVG 91/1/2	Fahren in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkohol-konzentration)	SVG9112
SVG 91/1/2/F	Fahrlässiges Fahren in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration)	SVG9112F
SVG 91/2	Fahren in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, andere Gründe)	SVG912
SVG 91/2/A	Fahren in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Atemalkohol oder Blutalkoholkonzentration)	SVG912A
SVG 91/2/A/F	Fahrlässiges Fahren in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifiz. Atemalkohol oder Blutalkoholkonzentration)	SVG912AF
SVG 91/2/B	Fahren in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, andere Gründe)	SVG912B
SVG 91/2/B/F	Fahrlässiges Fahren in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, andere Gründe)	SVG912BF
ASVG 91/1	Fahren in angetrunkenem Zustand	ASVG911
ASVG 95/2	Fahren trotz Führerausweisentzug/ -verweigerung	ASVG952

Legende	
StGB	Strafgesetzbuch
AStGB	Altes Strafgesetzbuch
AMSTG	Altes Militär-Strafgesetz
MSTG	Militär-Strafgesetz
TSchG	Tierschutzgesetz
SVG	Strassenverkehrsgesetz
G1 / S1	Gewalt-/Sexualdelikt mit einem Strafrahmen bis max. 3 Jahre
G2 / S2	Gewalt-/Sexualdelikt Delikte mit einem Strafrahmen bis max. 5 Jahre
G3 / S3	Gewalt-/Sexualdelikt Delikte mit einem Strafrahmen von mehr als 5 Jahren

Es gibt einzelne wenige Delikte, bei denen im StGB nicht primär ein Strafrahmen sondern ein Mindeststrafmass angegeben ist. In diesen Fällen erfolgte die Gewichtung des jeweiligen Delikts analog vergleichbarer Delikte mit Angabe eines Strafmasses.

Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz werden zur Allgemeinen Delinquenz gezählt. Es erfolgt keine Punktewertung im FaST (daher keine Gewichtung). Mehrere schwerwiegende Verstösse gegen das SVG werden als ein zusätzlicher problematischer Aspekt gewertet.

Fall-Screening-Tool

Gewichtung Items, Cut-off und Eintrittskriterien für Klassifikation

Ausführungen zu den einzelnen Items im FaST-Manual 6.0

FaST Aspekt	FaST Wert	Änderungen
Alter beim 1. G-Delikt unter 18	1.5	
Alter beim 1. S-Delikt unter 18	1.5	
Alter beim 1. G-/S-Delikt zw. 18 und 25	1	
Delikt(e) im Bereich häuslicher Gewalt	0	bis 31.12.17: FaST-Wert 1
mindestens zwei jugendanwaltschaftliche Einträge	0	bis 31.12.17: FaST-Wert 1
Time-at-risk (Freiheitsstrafe)	-0.5	
Time-at-risk (Massnahme)	-0.5	
Alter aktuell 50+	-0.5	
Strafmass mindestens ein Jahr (unbedingt)	1	
Basisrate	1	
mindestens drei schwerwiegende SVG-Delikte	1	
Widerrufe	0.5	
mindestens drei Vorstrafen	0.5	
Polymorphe Delinquenz (G- & S-Delinquenz)	1	
Keine Massnahme	0	
Ambulante Massnahme (BetmG / Alk)	1	
Ambulante Massnahme (Psych)	1.5	
Stationäre Massnahme (BetmG / Alk)	1	
Stationäre Massnahme (Psych)	1.5	
G1-/S1-Delikte	0.5	
G2-/S2-Delikte	1	
G3-/S3-Delikte	1.5	

Klassifikation	Cut-off
A	0
A*	1
B	2
B*	2
C	2.5

Eintrittskriterium	Klassifikation	Änderungen
Alter beim 1. G-/S-Delikt 50+	A*/B*	
mindestens ein G2-, G3, S2- oder S3-Delikt	A*/B*	
Alter beim 1. G-/S-Delikt zwischen 18 und 25	B	
mindestens drei schwerwiegende SVG-Delikte	B	
mindestens drei Vorstrafen	B	
mindestens ein Widerruf	B	
mindestens eine Massnahme	B	
Alter beim 1. G-/S-Delikt unter 18	C	
mindestens ein G2- oder G3-Delikt	C	bis 31.12.2013: mindestens ein G1- G2 oder G3-Delikt
mindestens ein S1-, S2- oder S3-Delikt	C	
mindestens zwei G1-Delikte	C	ab 01.01.2014

FaST-Klassifikationen ZH im Modellversuch

2011 2. Halbjahr

Klassifikation	Anzahl
A	791
B	173
C	132

2012 ganzes Jahr

Klassifikation	Anzahl
A	1712
B	318
C	271

2013 ganzes Jahr

Klassifikation	Anzahl
A	1686
B	331
C	224

Statistische Daten zum Fall-Screening-Tool wurden nur während des Modellversuchs erhoben.
Ab 01.01.2014 wurde die Gemeinnützige Arbeit als Sanktion vom ROS-Prozess ausgeschlossen.

25.05.2018